

CARMIGNAC PORTFOLIO

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

L-2520 Luxemburg, 5, Allée Scheffer

Handels- und Firmenregister Luxemburg B 70.409

KONSOLIDIERTE SATZUNG

7.5.2019

Bezeichnung – Dauer – Zweck – Sitz

Artikel 1:

Zwischen den Zeichnern und den künftigen Aktionären besteht eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung; die Firma der Gesellschaft lautet **CARMIGNAC PORTFOLIO** (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).

Artikel 2:

Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 3:

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist der Erhalt von Mitteln durch die öffentliche Platzierung ihrer Aktien durch ein öffentliches oder privates Angebot und die Anlage dieser Mittel in verschiedenen Wertpapieren und anderen erlaubten Werten mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und die Aktionäre von dem Ergebnis der Verwaltung ihres Vermögens profitieren zu lassen. Die Gesellschaft kann ganz allgemein alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, die ihr für die Erfüllung oder die weitere Entwicklung ihres Zwecks als nützlich erscheinen, jedoch unter Einhaltung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Grenzen.

Artikel 4:

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates können Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland gegründet werden.

Der Verwaltungsrat kann den Geschäftssitz der Gesellschaft in die gleiche Gemeinde oder eine beliebige andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegen und die vorliegende Satzung entsprechend anpassen.

Wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ereignisse stattgefunden haben oder bevorstehen, aufgrund derer eine Beeinträchtigung der normalen Geschäftstätigkeit am Geschäftssitz der Gesellschaft oder der reibungslosen Kommunikation mit diesem Geschäftssitz bzw. von diesem Geschäftssitz aus mit anderen Ländern zu befürchten ist, kann der Verwaltungsrat den Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegen, bis diese außergewöhnlichen Umstände vollständig behoben sind. Eine derartige vorübergehende Maßnahme ändert jedoch nichts an der Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen vorübergehenden Verlegung des Geschäftssitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Kapital – Aktien

Artikel 5: (2e §, 22.11.2005)

Das Grundkapital entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft, wie in Artikel 23 der Satzung definiert.

Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- EUR).

Die Aktien können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates in Form unterschiedlicher Kategorien ausgegeben werden. Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Kategorie werden gemäß Artikel 3 der vorliegenden Satzung entsprechend der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds, der für die betreffende(n) Aktienkategorie(n) errichtet wurde, festgelegten Anlagepolitik in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte investiert, die

Währungszonen oder einem spezifischen Wertpapiertyp entsprechen, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Verwaltungsrat angewendeten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.

Das Grundkapital wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates durch thesaurierende Aktien und/oder ausschüttungsberechtigte Aktien verkörpert.

Die Aktien müssen vollständig eingezahlt sein. Sie lauten auf keinen Nennbetrag. Der Verwaltungsrat wird eine Vermögensmasse bilden, die einen Teilfonds darstellt und einer oder mehreren Aktienkategorien entspricht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit Aktien oder Bruchteile von Aktien der Gesellschaft zu dem gemäß Artikel 23 der Satzung bestimmten Nettovermögenswert pro Aktie der Gesellschaft ausgeben, wobei Altaktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien kein Vorzugsrecht geltend machen können.

Der Verwaltungsrat errichtet einen Teilfonds, der einer Aktienkategorie entspricht, und kann einen Teilfonds, der zwei oder mehr Aktienkategorien entspricht, in folgender Weise bilden: Wenn sich zwei oder mehr Aktienkategorien auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden die diesen Kategorien zugeordneten Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zusammen investiert, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat kann für einen Teilfonds zeitweise Aktienkategorien einrichten, die (i) eine spezifische Vertriebspolitik verfolgen, die das Recht auf Ausschüttungen einräumt oder nicht, und/oder (ii) eine bestimmte Gebührenstruktur für Ausgaben und Rücknahmen und/oder (iii) eine bestimmte Gebührenstruktur für Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) eine bestimmte Gebührenstruktur für Vertrieb, Dienstleistungen für Aktionäre und andere Gebühren aufweisen und/oder (v) für einen spezifischen Anlegertyp geeignet sind und/oder (vi) bei denen die Währung oder Währungseinheit, in der die Kategorie ausgedrückt werden kann, auf dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder einer Währungseinheit und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds basiert und/oder die (vii) andere Merkmale aufweisen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festlegen kann.

Die ausschüttungsberechtigten Aktien berechtigen zum Erhalt von Dividenden. Jede Dividendenentnahme drückt sich in dem betreffenden Teilfonds in einer Vergrößerung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Aktien und dem Wert der ausschüttungsberechtigten Aktien aus. Dieses Verhältnis wird als „Parität“ bezeichnet. Jeder Aktionär kann innerhalb des betreffenden Teilfonds den Umtausch seiner ausschüttungsberechtigten Aktien in thesaurierende Aktien und umgekehrt beantragen. Auf der Grundlage der jeweils herrschenden Parität erfolgt dieser Umtausch kostenlos mit Ausnahme etwaiger Gebühren, die vom Aktionär zu tragen sind.

Zur Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft ist das jedem Teilfonds zuzurechnende, wie in Artikel 23 der vorliegenden Satzung definierte Nettovermögen in Euro umzurechnen, sofern es nicht bereits in Euro angegeben ist. Die Gesamtsumme des Nettovermögens aller Teilfonds stellt das Kapital dar.

Der Verwaltungsrat kann das Kapital der Gesellschaft gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung durch Aufhebung der Aktien eines bestimmten Teilfonds verringern und den Aktionären des betroffenen Teilfonds den gesamten Nettowert dieser Aktien erstatten.

Artikel 6:

Die Aktien werden in Form von Namensaktien ausgegeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgeliefert.

Die Aktien werden nach Annahme des Zeichnungsantrags ausgegeben.

Die Zahlung der Zeichnung hat in der Regel innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist zu erfolgen, die 7 Werktage ab dem Datum, an dem der geltende

Inventarwert berechnet wurde, nicht überschreiten darf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Zeichnung ungültig.

Nach Annahme des Zeichnungsantrags und Eingang des Ausgabepreises werden die Aktien dem Zeichner zugeteilt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namensaktien werden in das Verzeichnis der Aktionäre eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft dazu benannten Personen geführt wird. Bei der Eintragung sind der Name des Eigentümers von Namensaktien, sein Aufenthaltsort oder sein gewählter Wohnsitz, an den alle Mitteilungen und Informationen gesendet werden können, sowie die Anzahl und die Teilfonds der von ihm gehaltenen Namensaktien anzugeben. Die Übertragung von Namensaktien zwischen Lebenden oder im Todesfall wird ins Aktienregister eingetragen.

Zur Übertragung von Namensaktien sind bei der Gesellschaft alle von der Gesellschaft verlangten Übertragungsdokumente abzuliefern und eine schriftliche Übertragungserklärung für das Aktienregister einzureichen, die datiert sowie vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger bzw. von deren Stellvertretern, die ihre Bevollmächtigung nachzuweisen haben, unterzeichnet sein muss.

Die Gesellschaft kann die Person, auf deren Namen die Aktien im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen sind, als Eigentümer der Aktien betrachten. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit Geschäften mit diesen Aktien keine Haftung gegenüber Dritten und ist nicht verpflichtet, alle Rechte, Interessen oder Ansprüche jeder anderen Person bezüglich dieser Aktien zu kennen; Personen, die dazu berechtigt sind, können trotz dieser Bestimmungen die Eintragung von Namensaktien in das Verzeichnis oder eine Änderung des Eintrags im Verzeichnis beantragen.

Teilt ein Aktionär der Gesellschaft keine Adresse mit, kann dies im Verzeichnis der Aktionäre vermerkt werden; in diesem Fall gilt als Adresse des betreffenden Aktionärs die Adresse des Geschäftssitzes der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft festgelegte Adresse, bis der Aktionär eine neue Adresse mitteilt. Die Aktionäre können die im Verzeichnis der Aktionäre angegebene Adresse jederzeit ändern lassen, indem sie eine schriftliche Erklärung an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an eine andere von der Gesellschaft festgelegte Adresse senden.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen an Aktien der Gesellschaft für den Fall einschränken oder unterbinden, dass nach Ansicht der Gesellschaft dieses Eigentum zu einer Verletzung luxemburgischen oder ausländischen Rechts führen, die Besteuerung der Gesellschaft in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg zur Folge haben oder der Gesellschaft anderweitig zum Nachteil gereichen könnte.

Zu diesen Zwecken hat die Gesellschaft folgende Rechte:

a) Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, wenn der Verdacht besteht, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zum Erwerb des Eigentums an derartigen Aktien durch eine Person führen könnte, die nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten.

b) Die Gesellschaft kann jederzeit von einer Person, deren Name im Verzeichnis der Aktionäre eingetragen ist bzw. die die Eintragung einer Übertragung von Aktien in das Verzeichnis fordert, verlangen, dass sie ihr alle Auskünfte erteilt und gegebenenfalls durch eine eidesstattliche Erklärung belegt, die die Gesellschaft für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob sich diese Aktien im tatsächlichen Eigentum einer Person befinden oder befinden würden, die nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten.

c) Außerdem kann die Gesellschaft in Fällen, in denen es scheint, dass eine Person, die nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten, alleine oder zusammen mit anderen Personen Eigentümer von Aktien der Gesellschaft ist, alle Aktien zwangsweise zurückkaufen oder in Fällen, in denen es der Gesellschaft scheint, dass sich Aktien der Gesellschaft in einem solchen

Umfang im Eigentum einer oder mehrerer Personen befinden, dass die Gesellschaft unter steuerliche oder sonstige Gesetze anderer Länder als dem Großherzogtum Luxemburg fällt, die Aktien vollständig oder zum Teil zwangsweise zurückkaufen.

Dies geschieht auf folgende Art und Weise:

1) Die Gesellschaft lässt dem Aktionär, in dessen Eigentum die betreffenden Aktien stehen oder der im Verzeichnis der Aktionäre als Eigentümer der zu erwerbenden Aktien erscheint, eine Mitteilung (im Folgenden „Rückkaufmitteilung“ genannt) zukommen, in der die zum Rückkauf bestimmten Aktien näher bezeichnet sowie der zu zahlende Kaufpreis und der Ort, wo dieser Preis gezahlt wird, genannt werden. Die Rückkaufmitteilung kann dem Aktionär per Einschreiben an seine letzte bekannte bzw. im Verzeichnis der Aktionäre eingetragene Adresse zugestellt werden. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückkaufmitteilung genannten Tag erlischt das Eigentumsrecht des betreffenden Aktionärs an den in der Rückkaufmitteilung genannten Aktien, und sein Name als Inhaber dieser Aktien wird aus dem Verzeichnis der Aktionäre gelöscht.

2) Der Preis, zu dem die in der Rückkaufmitteilung genannten Aktien zurückgekauft werden („Kaufpreis“), entspricht dem Nettowert der Aktien der Gesellschaft, der gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung am Tag der Rückkaufmitteilung bestimmt wird.

3) Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt an den Eigentümer dieser Aktien in der Währung des betreffenden Teilfonds und der Aktienkategorie des betreffenden Teilfonds; der Preis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder in einem anderen Land (wie in der Rückkaufmitteilung angegeben) hinterlegt, die ihn an den früheren Aktionär auszahlt.

Nach Hinterlegung des Preises unter diesen Bedingungen kann keine Person, die an den in der Rückkaufmitteilung genannten Aktien interessiert ist, ein Recht auf diese Aktien geltend machen oder eine Klage gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen anstrengen; ausgenommen ist das Recht des Aktionärs, der als Eigentümer der Aktien erscheint, den hinterlegten Preis (ohne Zinsen) bei der Bank zu erhalten.

4) Die Ausübung der im vorliegenden Artikel gewährten Befugnisse durch die Gesellschaft kann keinesfalls aus dem Grund in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass für das Eigentum einer bestimmten Person an den Aktien ungenügende Beweise vorhanden gewesen wären oder die Aktie einer anderen Person gehörte, vorausgesetzt, dass die Versendung der Rückkaufmitteilung durch die Gesellschaft im guten Glauben der Gesellschaft erfolgte.

d) Die Gesellschaft kann sich weigern, bei Versammlungen der Aktionäre die Stimmabgabe einer Person, die nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten, entgegenzunehmen.

Artikel 7:

Die Gesellschaft kann Bruchteile von Aktien ausgeben. Diese Bruchteile verleihen kein Stimmrecht, sind aber im Verhältnis zur jeweiligen Aktienkategorie eines Teilfonds an der Zuteilung des Nettovermögens und an der Ausschüttung der Dividenden beteiligt.

Artikel 8:

Der Verwaltungsrat kann Zusammenlegungen oder Splits von Aktien einer selben Kategorie eines Teilfonds nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten und Bedingungen vorschlagen, wobei für eine Zusammenlegung von Aktien jeweils die Durchführung einer Hauptversammlung der Aktionäre, die von dieser Zusammenlegung betroffene Aktien halten, erforderlich ist.

Hauptversammlungen

Artikel 9:

Jede ordnungsgemäß zusammengesetzte Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt alle Aktionäre der Gesellschaft. Sie hat die weitest reichenden Befugnisse in Bezug auf die Organisation, Durchführung und Genehmigung aller mit den Geschäften der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Handlungen.

Artikel 10:

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre ist nach luxemburgischem Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einberufung anzugeben ist, am dritten Montag des Monats April um 15.00 Uhr abzuhalten. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, ist die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Werktag abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass dies aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände notwendig ist.

Die anderen Hauptversammlungen der Aktionäre können an dem in der jeweiligen Einberufung angegebenen Ort und zu der ebenfalls darin festgesetzten Zeit abgehalten werden.

Artikel 11:

Die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts bezüglich der beschlussfähigen Mehrheit und der Fristen sind bei der Abfassung der Einberufung sowie bei der Durchführung der Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft einzuhalten, sofern nicht die vorliegende Satzung anderes vorsieht.

Jede ganze Aktie verleiht dem Inhaber eine Stimme, ungeachtet des Teilfonds, zu dem sie gehört. Bruchteile von Aktien verleihen kein Stimmrecht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an den Hauptversammlungen der Aktionäre durch einen Stellvertreter teilzunehmen, der schriftlich oder per Telegramm, Telex oder Fax zu ernennen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte jedes Aktionärs, der gegen seine Pflichten verletzt, gemäß der vorliegenden Satzung oder dem mit dem betreffenden Aktionär geschlossenen Vertrag aussetzen.

Ein Aktionär kann selbst entscheiden, vorübergehend oder dauerhaft auf die Ausübung seiner Stimmrechte teilweise oder vollständig zu verzichten. Ein Aktionär, der auf seine Stimmrechte verzichtet, ist an diesen Verzicht gebunden, der für die Gesellschaft auf eine entsprechende an sie gerichtete Mitteilung hin verbindlich ist.

Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Aktionäre gemäß dem vorliegenden Artikel ausgesetzt sind oder wenn ein oder mehrere Aktionäre gemäß dem vorliegenden Artikel auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichtet haben, können diese Aktionäre an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilnehmen, aber die von ihnen gehaltenen Aktien werden bei der Ermittlung der für die Hauptversammlung der Gesellschaft geltenden Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheit nicht berücksichtigt.

Die Aktionäre jedes Teilfonds und jeder Aktienkategorie (ausschüttungsberechtigte oder thesaurierende Aktien), die innerhalb jedes Teilfonds ausgegeben wird, sind berechtigt, jederzeit Hauptversammlungen einzuberufen, um über alle Fragen zu entscheiden, die ausschließlich die jeweilige Kategorie oder den jeweiligen Teilfonds betreffen.

Für diese Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen in den Artikeln 11 und 12.

Soweit im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Beschlussfassung auf der Hauptversammlung der Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, andere Bedingungen für die Teilnahme der Aktionäre an den Hauptversammlungen zu stellen; insbesondere kann er die vorherige Hinterlegung der Vollmachten bis zu einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt verlangen und ein Datum für die Eintragung der Übertragung von Namensaktien im Hinblick auf die Teilnahme an der Hauptversammlung festlegen.

Jeder Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, der Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Rechten der Aktionäre innerhalb eines Teilfonds oder innerhalb einer Kategorie einerseits und den Rechten der Aktionäre innerhalb eines anderen Teilfonds oder einer anderen Kategorie andererseits hat, muss gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner nachträglich geänderten Fassung Gegenstand eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre jedes Teilfonds sein.

Artikel 12:

Die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen werden vom Verwaltungsrat in den Formen und zu den Bedingungen einberufen, die in Artikel 70 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgeschrieben sind.

Verwaltung

Artikel 13:

Die Gesellschaft wird von einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen keine Aktionäre der Gesellschaft sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist möglich.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf Beschluss der Aktionäre jederzeit mit oder ohne Grund abberufen und/oder ersetzt werden.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied durch Tod, Abberufung oder auf andere Weise aus seinem Amt aus, so treten die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammen und können mit Mehrheitsbeschluss ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die mit dem frei gewordenen Posten verbundenen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung der Aktionäre vorübergehend erfüllen soll.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Ausschüsse, die für die Ernennung, Abberufung, Vergütung und Dauer des Mandats der betreffenden Mitglieder sowie die für sie geltenden Verfahrensvorschriften werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Es obliegt dem Verwaltungsrat, die Tätigkeiten des bzw. der Ausschüsse zu überwachen.

Artikel 14:

Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder Delegierte des Verwaltungsrates wählen, wobei in letzterem Fall die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist. Er kann auch einen Sekretär bestellen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und dem die Führung der Protokolle bei den Sitzungen des Verwaltungsrates und den Hauptversammlungen der Aktionäre obliegt. Der Verwaltungsrat kann vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen werden und tritt zu der in der Einberufung angegebenen Zeit und an dem ebenfalls darin genannten Ort zusammen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übernimmt somit den Vorsitz bei den Hauptversammlungen der Aktionäre und Sitzungen des Verwaltungsrates; in seiner Abwesenheit bestimmt die Hauptversammlung oder der Verwaltungsrat jedoch mit Mehrheitsbeschluss ein

anderes Verwaltungsratsmitglied dazu, den Vorsitz bei diesen Hauptversammlungen oder Sitzungen zu übernehmen.

Wenn nötig, wird der Verwaltungsrat Delegierte des Verwaltungsrates, Direktoren, Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft, einen oder mehrere Sekretäre, möglicherweise stellvertretende Generaldirektoren, stellvertretende Sekretäre und sonstige Bevollmächtigte bestellen, deren Funktionen er für die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft als notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Bestellungen jederzeit widerrufen. Außer den Delegierten des Verwaltungsrates müssen diese Personen keine Aktionäre der Gesellschaft oder Verwaltungsratsmitglieder sein. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, haben diese Personen die ihnen vom Verwaltungsrat zugeteilten Befugnisse und Aufgaben.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind schriftlich zu jeder Verwaltungsratssitzung einzuladen, und zwar mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungstermin, außer in Notfällen; in diesen Fällen sind die Art und der Grund des Notfalls in der Einberufung anzugeben. Die Einberufung kann nach Zustimmung jedes einzelnen Verwaltungsratsmitglieds entfallen.

Eine besondere Einberufung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates ist nicht erforderlich, wenn die Sitzung zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die in einem zuvor von allen Verwaltungsratsmitgliedern gefassten Beschluss festgelegt wurden.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrates durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, wobei die Bestellung schriftlich oder per Telex, Telefax, E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen muss.

Verwaltungsratsmitglieder, die durch Videokonferenz oder jedes andere Kommunikationsmittel, das ihre Identifikation ermöglicht, an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, gelten bei der Ermittlung der Mindestzahl von Anwesenden und Stimmrechten als anwesend. Die oben genannten Kommunikationsmittel müssen es Teilnehmern von Sitzungen des Verwaltungsrates ermöglichen, einander ununterbrochen zu hören sowie in vollem Umfang und aktiv an der Sitzung teilzunehmen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen regelmäßig einberufener Sitzungen des Verwaltungsrates handeln. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 19 der vorliegenden Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder die Gesellschaft nicht mit ihrer Einzelunterschrift verpflichten, wenn sie dazu nicht durch einen Beschluss des Verwaltungsrates ermächtigt wurden.

Der Verwaltungsrat kann nur dann beraten und handeln, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Falls bei einer Sitzung des Verwaltungsrates Stimmgleichheit für und gegen einen Beschluss herrscht, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Wenn keine Sitzung stattfindet, kann der Verwaltungsrat Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied etwas gegen dieses Verfahren einzuwenden hat. In diesem Fall ist das Datum dieses Beschlusses das Datum der letzten Unterschrift.

Artikel 15:

Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Kopien oder Auszüge aus den Protokollen, die für rechtliche Zwecke oder in sonstiger Weise verwendet werden sollen, sind vom Vorsitzenden oder von einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 16: (22.11.2005)

In Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, die im Hinblick auf jeden Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik und Richtlinien für die Verwaltung der Gesellschaft zu bestimmen.

- I. (1) In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft beschließen, dass die Gesellschaft ausschließlich anlegt in:
- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem organisierten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden,
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse eines Staates zugelassen sind, der nicht zur Europäischen Union gehört, oder an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates eines der Länder Europas, Afrikas, Asiens, Ozeaniens sowie Nord- und Südamerikas gehandelt werden.
 - d) neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern
 - aus den Ausgabebedingungen hervorgeht, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen organisierten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt in einem Land in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Nord- und Südamerika eingereicht wird;
 - die Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt;
 - e) Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) offenen Typs im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in ihrer durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilshaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilshaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Anteil von Vermögenswerten, den die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach deren Verwaltungsreglement oder Gründungsunterlagen in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen, nicht mehr als 10% ausmacht;

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) bezeichneten organisierten Märkte gehandelt werden, oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den vorstehend unter den Punkten a), b) oder c) bezeichneten organisierten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung

von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Es gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter vorstehendem Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) die Gesellschaft darf bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind;
- c) Bei der Tätigkeit ihrer Anlagen ist die Gesellschaft nicht berechtigt, innerhalb eines Teilfonds Edelmetalle oder Zertifikate hierüber zu erwerben.

(3) Ein Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.

II. (1) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens betragen, wenn die Gegenpartei eine Einrichtung im Sinne von Punkt I. (1) f) ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

(2) Der Gesamtwert der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter Punkt II. (1) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Vermögens in eine Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei einer einzigen Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

(3) Die unter Punkt II. (1) genannte Grenze von 10% darf auf höchstens 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die unter Punkt II. (1) genannte Grenze von 10% darf für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25% angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorliegenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die unter den Punkten II. (3) und (4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Festlegung der in Absatz (2) vorgesehenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den vorhergehenden Absätzen (1), (2), (3) und (4) genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; demzufolge dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder Derivaten ein und desselben Emittenten gemäß den vorherigen Absätzen (1), (2), (3) und (4) nicht mehr als 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf zusammen nicht mehr als 20% dieses Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.

III. Die Gesellschaft ist ermächtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass jeder Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

IV. (1) Ein Teilfonds darf Anteile an den unter Punkt I. (1) genannten OGAW und/oder OGA erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA investiert. Zwecks Einhaltung dieser Obergrenze gilt jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGA gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung als eigenständiger Emittent, unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Hat ein Teilfonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, wird das Vermögen dieser OGAW oder anderen OGA zwecks Einhaltung der unter Punkt II. genannten Obergrenzen nicht miteinander kombiniert.

(3) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Aufsichtsgemeinschaft oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Investition des Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, gibt in seinem Prospekt die Obergrenze der Verwaltungsgebühren an, die zugleich dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder den anderen OGA, in die er investiert, in Rechnung gestellt werden können. In seinem Jahresbericht gibt er den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der OGAW und anderen OGA, in die er investiert, zulässig sind.

(4) Ein Teilfonds darf Titel zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft begeben werden sollen oder wurden, ohne an die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens eigener Aktien durch eine Gesellschaft gebunden zu sein, allerdings unter dem Vorbehalt, dass:

- der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds investiert ist; und
- der Anteil von Vermögenswerten, den die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, insgesamt in Anteilen anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen dürfen, nicht mehr als 10% ausmacht; und
- das gegebenenfalls mit den betreffenden Papieren verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie diese von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Rechnungslegung und in periodischen Berichten; und
- solange diese Papiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird deren Wert in allen Fällen nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung der von dem vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Mindestschwelle für Nettovermögen berücksichtigt; und
- es kommt nicht zu doppelten Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren bei dem Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, und dem Zielteilfonds.

V. Bei der Tätigkeit ihrer Anlagen ist die Gesellschaft nicht berechtigt, für die Gesamtheit der Teilfonds:

(1) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;

(2) mehr zu erwerben als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter den Gedankenstrichen 2, 3 und 4 von Punkt V. (2) vorgesehenen Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Titel nicht berechnet werden kann.

(3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der nicht zur Europäischen Union gehört,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden,
- d) Anteile, die der Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die diesem Staat angehören, für den Fall, dass laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Teilfonds die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten II., IV. und V. (1) und (2) vorgesehenen

Anlagegrenzen beachtet. Im Falle der Überschreitung der in Punkt II. und IV. vorgesehenen Grenzen findet nachstehender Punkt VI. mutatis mutandis Anwendung.

- e) Anteile, welche von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich zu Gunsten der Ersteren Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufsaktivitäten in dem Land ausführen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, wenn es um die Rücknahme von Anteilen im Auftrag der Inhaber geht.

VII. (1) Die Gesellschaft muss die vorstehend unter den Punkten I. bis V. vorgesehenen Grenzen innerhalb jedes Teilfonds nicht einhalten im Falle der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, welche Teil ihres Vermögens sind. Die neu gegründete Gesellschaft hat auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf aber während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung abweichen.

(2) Wenn die in Absatz (1) genannten Anlagegrenzen unabhängig vom Willen der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Teilnehmer zu verfolgen.

VIII. Abweichend von Punkt V. oben sind die Gesellschaft ebenso wie ihre Teilfonds (im Folgenden „Feeder-Teilfonds“ genannt) berechtigt, mindestens 85% ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Anlageteilfonds dieses OGAW (im Folgenden „Master-Teilfonds“ genannt) unter den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Bedingungen zu investieren.

VIII. (1) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen.

Ein Teilfonds darf jedoch Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

(2) In Abweichung von dem vorherigen Absatz (1) darf ein Teilfonds Kredite aufnehmen:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;
- b) bis zu 10% seines Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Grundvermögen ermöglichen sollen, das für die direkte Ausübung seiner Tätigkeit unentbehrlich ist; in diesem Fall dürfen diese Kredite und die nach dem vorhergehenden Punkt a) aufgenommenen Kredite auf keinen Fall zusammen 15% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(3) Die Gesellschaft darf weder Kredite gewähren noch als Bürge für Dritte auftreten. Diese Einschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt I. (1) e), g) und h) beschriebenen Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft jedoch nicht entgegen.

(4) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter Punkt I. (1) e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 17:

Von der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften oder Unternehmen abgeschlossene Verträge oder Transaktionen werden durch die Tatsache, dass ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen in welcher Art auch immer beteiligt ist oder dass er ein Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Handlungsbevollmächtigter oder Arbeitnehmer in

einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen ist, weder berührt noch ungültig gemacht.

Verwaltungsratsmitgliedern, Direktoren, Handlungsbevollmächtigten oder Arbeitnehmern der Gesellschaft, die auch Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Handlungsbevollmächtigte oder Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder eines Unternehmens sind, mit der die Gesellschaft in sonstiger Geschäftsbeziehung steht, wird aus diesem Grund das Recht zur Beratung, Abstimmung und Handlung in Angelegenheiten, die sich auf diesen Vertrag oder diese Geschäfte beziehen, entzogen.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Handlungsbevollmächtigter eine persönliche Beteiligung oder ein persönliches Interesse an irgendeiner geschäftlichen Aktivität der Gesellschaft hat, so muss er den Verwaltungsrat darüber informieren und er darf nicht an der Beratung oder Abstimmung über diese Angelegenheit teilnehmen. Diese Angelegenheit und die persönliche Beteiligung bzw. das persönliche Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds, Direktors oder Handlungsbevollmächtigten wird bei der nächsten Hauptversammlung der Aktionäre berichtet.

Der Begriff „persönliche Beteiligung“ bzw. „persönliches Interesse“ bezieht sich nicht auf die Beziehungen oder Beteiligungen, die in irgendeiner Art und Weise mit den vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen bestimmten Gesellschaften oder Organisationen bestehen.

Artikel 18:

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Direktor oder Handlungsbevollmächtigten oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für alle angemessenen Auslagen entschädigen, die dieser im Zusammenhang mit Klagen oder Prozessen bestritten hat, an denen er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft beteiligt war, oder dafür, dass er auf Verlangen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Handlungsbevollmächtigter in einer anderen Gesellschaft (dessen Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist) tätig war und der durch diese Gesellschaft nicht entschädigt wurde; eine Entschädigung wird in solchen Fällen nicht erstattet, in denen das Verwaltungsratsmitglied, der Direktor oder Handlungsbevollmächtigte letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechten Managements im Rahmen solcher Klagen oder Prozesse verurteilt wird.

Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine solche Entschädigung nur gewährt, wenn der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater mitgeteilt wird, dass dieses Verwaltungsratsmitglied, dieser Direktor oder Handlungsbevollmächtigte sich keiner derartigen Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte des Verwaltungsratsmitglieds, Direktors oder Handlungsbevollmächtigten nicht aus.

Artikel 19:

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder und durch die einzelne Unterschrift jeder Person, die vom Verwaltungsrat speziell dazu ermächtigt wurde, verpflichtet.

Prüfung

Artikel 20:

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihre Finanzlage, insbesondere ihre Buchhaltung, werden von einem zugelassenen Abschlussprüfer geprüft, der von der Hauptversammlung der Aktionäre für einen Zeitraum gewählt wird, der am Tag der nächsten Jahreshauptversammlung oder nach der Wahl eines Nachfolgers endet.

Der zugelassene Abschlussprüfer kann jederzeit von der Hauptversammlung ersetzt werden.

Rücknahme von Aktien

Artikel 21:

Gemäß den nachstehend festgelegten Modalitäten ist die Gesellschaft befugt, ihre eigenen Aktien jederzeit und allein innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen zurückzukaufen.

Jeder Aktionär ist berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien zu verlangen.

Der Kaufpreis beruht auf dem letzten bekannten Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds, wie am Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 23 berechnet, abzüglich der in den Verkaufsunterlagen vorgesehenen Beträge.

Alle Anträge sind schriftlich und unwiderruflich an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder jede andere von der Gesellschaft angegebene Adresse zu richten. Dem Antrag sind hinreichende Belege für die Nachfolge oder eine etwaige Eigentumsübertragung beizufügen.

Der Rücknahmepreis ist normalerweise innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist zu bezahlen, die sieben Werktage nach der Bestimmung des Preises und dem Erhalt der erforderlichen Unterlagen nicht überschreiten darf. Von der Gesellschaft zurückgenommene Aktien sind für aufgehoben zu erklären. Die Gesellschaft muss ihre Aktien jederzeit gemäß den Beschränkungen zurücknehmen, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung vorgegeben sind.

Jeder Aktionär kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds beantragen. Der Preis für den Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds entspricht dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie. Der Verwaltungsrat kann, unter anderem hinsichtlich der Häufigkeit solcher Umtauschgeschäfte, Beschränkungen festlegen und den Umtausch von der Zahlung von Kosten abhängig machen, deren Höhe er festlegt.

Um die Interessen der Aktionäre zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann die Gesellschaft die Anzahl der Aktien, die an einem Bewertungstag umgetauscht und/oder zurückgegeben werden können, auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Aktien des betreffenden Teilfonds begrenzen. Dieser Prozentsatz wird jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt veröffentlicht. In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat die Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückstellen und am nächsten zulässigen Bewertungstag bearbeiten. Die zurückgestellten Anträge werden an diesem Bewertungstag vor etwaigen folgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen bearbeitet.

Nettoinventarwert

Artikel 22: (5^e §; 22.11.2005)

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds wird regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat, in der Währung des betreffenden Teilfonds nach den vom Verwaltungsrat aufzustellenden Regeln ermittelt (der Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes wird in der vorliegenden Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet). Ist der Bewertungstag in Paris ein Feiertag, so ist der darauf folgende Werktag der Bewertungstag.

Um die Interessen der Altaktionäre vor negativen Auswirkungen durch einen Verwässerungseffekt infolge von Aktivitäten der Anleger zu schützen, und soweit ein solcher Mechanismus im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds vorgesehen und beschrieben ist, kann der Verwaltungsrat, falls die Nettokapitalströme ein zuvor festgelegtes Niveau übersteigen, den Nettoinventarwert der Aktien des betreffenden Teilfonds um einen geschätzten Prozentsatz anpassen, der den durch die Aktivitäten der Aktionäre entstandenen Handelskosten entspricht.

Die Anwendung des Swing-Faktors auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erfolgt nicht zugunsten der Stellen oder der Dienstleister des Teilfonds, sondern ausschließlich zum Schutz der Interessen der bestehenden Anleger.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien jedes Teilfonds, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien dieses Teilfonds sowie Umtauschgeschäfte mit diesen Aktien und in diese Aktien unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem eine wesentliche Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder in dem der Handel an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;

b) in Notlagen, aufgrund derer die Gesellschaft nicht auf normalem Wege über ihr Vermögen, das einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, verfügen kann oder dieses Vermögen nicht korrekt bewerten kann;

c) im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes der Anlagen, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, verwendet werden;

d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die einem Teilfonds zuzurechnenden Mittel zu transferieren, um infolge einer Rücknahme von Aktien Zahlungen vorzunehmen, oder in dem ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen nicht zu einem angemessenen Wechselkurs ausgeführt werden kann;

e) wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Ausnahmesituation vorliegt, aufgrund derer der Verkauf oder die Verfügbarkeit der einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnenden Vermögenswerte nicht in angemessener Weise möglich ist oder wahrscheinlich von beträchtlichem Nachteil für die Aktionäre wäre.

Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eines Teilfonds werden während des gesamten Zeitraums ausgesetzt, während dessen die Berechnung des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft kann im Übrigen die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien eines Feeder-Teilfonds, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien dieses Teilfonds sowie Umtauschgeschäfte mit diesen Aktien und in diese Aktien aussetzen, wenn dessen Master-Teilfonds die Rücknahme, die Rückzahlung oder die Zeichnung seiner Anteile aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen der zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, und zwar genauso lange wie der Master-OGAW.

Solche Aussetzungen sind durch die Gesellschaft zu veröffentlichen und den Aktionären, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien verlangen, zu dem Zeitpunkt, wo sie den endgültigen schriftlichen Antrag stellen, durch die Gesellschaft anzuzeigen.

Solche Aussetzungen im Zusammenhang mit einem Teilfonds haben keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien der anderen Teilfonds.

Jeder Aktionär, der Aktien zur Rücknahme anbietet, wird von dieser Aussetzung in Kenntnis gesetzt und jeder Antrag auf Rücknahme, der während einer solchen Aussetzung gestellt oder dessen Bearbeitung während einer solchen Aussetzung ausgesetzt wurde, kann mittels schriftlicher Mitteilung zurückgezogen werden, sofern die Gesellschaft die betreffende Mitteilung vor dem Ende der Aussetzung erhält.

Erfolgt kein solcher Widerruf, so werden die betreffenden Aktien am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung zurückgenommen.

Artikel 23: (§ C4, 22.11.2005)

Der Nettoinventarwert wie nachstehend definiert wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder jeder anderen vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festzulegenden Währung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird ermittelt, indem am Bewertungstag der Wert des dem jeweiligen Teilfonds entsprechenden Nettovermögens der Gesellschaft (d.h. der Wert des dem jeweiligen Teilfonds entsprechenden Vermögens der Gesellschaft nach Abzug der dem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der umlaufenden Aktien dividiert wird.

Im Rahmen des Möglichen wird die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben berücksichtigen. Zusätzlich zu den Verwaltungskosten und den Kosten für die Domizilstelle, den Abschlussprüfer und die Zahlstelle hat die Gesellschaft normale Verwaltungskosten zu tragen, einschließlich aller Kosten für Dienstleistungen, die für die Gesellschaft erbracht wurden, der Kosten für den Druck und die Ausgabe von Prospekten, jährlichen und halbjährlichen Rechenschaftsberichten sowie aller anderen regelmäßig oder gelegentlich zur Information der Aktionäre veröffentlichten Unterlagen und aller anderen Verwaltungskosten wie den gewöhnlichen Bankspesen. Die Gründungskosten der Gesellschaft werden kapitalisiert und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Wenn seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Änderung der Kurse an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, eingetreten ist, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung durchführen.

In diesem Fall gilt die zweite Bewertung für alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an diesem Tag gültig sind.

A. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst Folgendes:

1) alle Barmittel in der Form von Kassenbeständen oder Guthaben, einschließlich fälliger, aber noch ausstehender Zinsen;

2) alle bei Sicht zahlbaren Wechsel sowie Außenstände, soweit die Gesellschaft in angemessener Weise davon Kenntnis haben kann (einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht gutgeschrieben wurde);

3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen sowie handelbaren Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen;

4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Wertpapieren zustehen (die Gesellschaft kann jedoch im Hinblick auf Schwankungen des Handelswertes von Wertpapieren, die durch Praktiken wie dem Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht verursacht werden, Anpassungen vornehmen);

5) alle fälligen, auf Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, angefallenen Zinsen, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;

6) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind, unter der Voraussetzung, dass diese Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können;

7) alle anderen Vermögensgegenstände jeder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieses Vermögens wird wie folgt bestimmt:

a) Die Barguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten, die bei Sicht zahlbaren Wechsel und die Außenstände, die Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die beschlossen oder fällig sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Nominalwert bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann; in diesem Fall wird der Wert dieser Vermögensgegenstände durch Abzug eines

Betrags ermittelt, den die Gesellschaft für ausreichend erachtet, den Realwert der genannten Vermögenswerte wiederzugeben.

b) Die Bewertung von Wertpapieren, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage des zuletzt bekannten Kurses am jeweiligen Bewertungstag.

c) Die Bewertung von Wertpapieren, die an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage des zuletzt bekannten Kurses am jeweiligen Bewertungstag.

d) Werden die am Bewertungstag im Portfolio befindlichen Wertpapiere nicht an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt oder nicht an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder ist für Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den Unterabsätzen 2) oder 3) bestimmte Kurs nicht repräsentativ für den Realwert dieser Wertpapiere, so werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der vorsichtig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen Folgendes umfassen:

1) Alle Kredite und Darlehen, Zinsen auf Kredite und Darlehen, fälligen Wechsel und Lieferantenverbindlichkeiten;

2) alle fälligen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich der Vergütungen der Anlageverwalter, der Verwahrstellen sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der Gesellschaft);

3) alle (fälligen oder nicht fälligen) bekannten Verpflichtungen, einschließlich aller vertraglichen Verpflichtungen, die fällig werden und eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern (einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die zum Erhalt der Dividende berechnete Person bestimmt wird);

4) eine angemessene Rücklage für die bis zum Bewertungstag angefallenen Kapital- und Ertragsteuern, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, sowie andere vom Verwaltungsrat bewilligte oder genehmigte Rücklagen;

5) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Eigenmittel der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, durch eine Schätzung für das Jahr oder irgendeinen anderen Zeitraum berücksichtigen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

C. Die Verwaltungsratsmitglieder bilden für jeden Teilfonds wie folgt eine Vermögensmasse:

1) Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Kosten im Zusammenhang mit diesem Teilfonds werden dieser Vermögensmasse gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zugerechnet.

2) Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, so wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Masse zugerechnet, zu der der Vermögenswert gehört, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs bzw. der Wertverlust der Masse zugerechnet, zu der dieser Vermögenswert gehört.

3) Geht die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Vermögenswerten einer bestimmten Masse oder im Zusammenhang mit einer Transaktion im Rahmen dieser bestimmten Masse eine

Verbindlichkeit ein, so wird diese Verbindlichkeit der betreffenden Vermögensmasse zugerechnet.

4) Falls Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keiner bestimmten Vermögensmasse zugerechnet werden können, sind diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Vermögensmassen im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der verschiedenen Teilfonds zuzuteilen; in Anwendung von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und in Abweichung von Artikel 2093 des Code Civil wird mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds haftet, sofern in den Gründungsunterlagen nichts Gegenteiliges bestimmt ist; im Verhältnis zwischen den Inhabern von Anteilen wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt.

5) Bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Aktien eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

D. Innerhalb jedes Teilfonds:

Soweit und während des Zeitraums, in dem ausschüttungsberechtigte Aktien und thesaurierende Aktien ausgegeben wurden und sich im Umlauf befinden, wird der Wert des Nettovermögens der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen gebildet wird, zwischen allen ausschüttungsberechtigten Aktien einerseits und allen thesaurierenden Aktien andererseits in den folgenden Verhältnissen aufgeteilt:

Auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse entspricht der Prozentsatz für alle ausschüttungsberechtigten Aktien dem Prozentsatz aller ausschüttungsberechtigten Aktien an der Zahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien für diesen Teilfonds.

Ebenso entspricht auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens der für diesen Teilfonds gebildeten Aktienmasse der Prozentsatz für alle thesaurierenden Aktien dem Prozentsatz aller thesaurierenden Aktien an der Gesamtzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien für diesen Teilfonds.

Je nach Ausschüttung von Jahres- oder Zwischendividenden bei ausschüttungsberechtigten Aktien gemäß Artikel 26 der vorliegenden Satzung verringert sich das gesamte Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten ausschüttungsberechtigten Aktien zuzuordnen ist, um den Betrag der ausgeschütteten Dividenden, wodurch sich der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten ausschüttungsberechtigten Aktien zuzuordnen ist, verringert; demgegenüber bleibt das gesamte Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, konstant, wodurch sich der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, erhöht.

Wenn im Zusammenhang mit ausschüttungsberechtigten Aktien Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien erfolgen, erhöht bzw. verringert sich das Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten ausschüttungsberechtigten Aktien zuzuordnen ist, um die Nettobeträge, die von der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien eingenommen bzw. gezahlt werden. Wenn im Zusammenhang mit thesaurierenden Aktien Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien erfolgen, erhöht bzw. verringert sich das Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das den gesamten thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, ebenso um die Nettobeträge, die von der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien eingenommen bzw. gezahlt werden.

Der Nettowert einer ausschüttungsberechtigten Aktie entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Betrag, den man erhält, wenn man das Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das zu diesem Zeitpunkt den gesamten ausschüttungsberechtigten Aktien

zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen und im Umlauf befindlichen ausschüttungsberechtigten Aktien für diesen Teilfonds dividiert.

Ebenso entspricht der Nettowert einer thesaurierenden Aktie zu jedem Zeitpunkt dem Betrag, den man erhält, wenn man das Nettovermögen der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse, das zu diesem Zeitpunkt den gesamten thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen und im Umlauf befindlichen thesaurierenden Aktien für diesen Teilfonds dividiert.

E. Für die Zwecke dieses Artikels:

1) Jede Aktie der Gesellschaft, die unmittelbar vor ihrer Rücknahme gemäß obigem Artikel 21 steht, gilt bis zum Geschäftsschluss an dem für die Rücknahme dieser Aktie geltenden Bewertungstag als ausgegebene und bestehende Aktie, und ihr Auszahlungspreis gilt ab diesem Tag bis zu seiner Bezahlung als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

2) Alle Anlagen, Barsalden oder sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die in einer anderen Währung als in Euro ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der Wechselkurse bewertet, die am Tag und zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Aktien gelten.

3) Im Rahmen des Möglichen werden alle von der Gesellschaft getätigten Wertpapierkäufe und -verkäufe am Bewertungstag verbucht;

4) Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die Interessen der Aktionäre negativ beeinflussen können, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Aktien erst nach Ausführung der notwendigen Wertpapierverkäufe zu bestimmen;

5) Falls außergewöhnliche Umstände die Richtigkeit der Bewertung nach den vorstehend festgelegten Regeln unmöglich machen oder beeinträchtigen könnten, kann die Gesellschaft andere allgemein zulässige Regeln anwenden, um das Vermögen der Gesellschaft korrekt zu bewerten.

Zeichnung von Aktien

Artikel 24:

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, beruht der Preis pro Aktie, zu dem diese Aktien angeboten oder verkauft werden, auf dem zuletzt bekannten Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds wie in Artikel 23 der vorliegenden Satzung definiert, zuzüglich der in den Verkaufsunterlagen vorgesehenen Beträge.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Aktien gegen die Einlage verschiedener Wertpapierarten gemäß den nach luxemburgischem Recht festgelegten Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtung, einen Bewertungsbericht durch einen zugelassenen Abschlussprüfer erstellen zu lassen, der von der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß obigem Artikel 20 (Artikel 26-1(2) des luxemburgischen Gesetzes über die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915) ernannt wird, billigen sowie unter der Bedingung, dass diese Wertpapiere der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft wie in obigem Artikel 16 sowie im Verkaufsprospekt beschrieben, entsprechen.

Die Gesellschaft kann auch Bruchteile von Aktien ausgeben.

Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Artikel 25:

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

Falls verschiedene wie in Artikel 5 der vorliegenden Satzung vorgesehene Teilfonds bestehen und falls die die Abschlüsse dieser Teilfonds in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt sind, werden diese Abschlüsse zur Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft in Euro umgerechnet und addiert.

Ergebniszuteilung

Artikel 26:

Die Hauptversammlung der Aktionäre entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrates für jeden Teilfonds über die Verwendung des jährlichen Nettoergebnisses aus Anlagen.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls nach dem Gesetz Abschlagszahlungen auf Dividenden vornehmen. Angekündigte Dividenden können in Form von Aktien oder in bar (und in letzterem Falle in Euro oder jeder anderen vom Verwaltungsrat gewählten Währung) sowie an den Orten und zu den Zeiten ausgezahlt werden, die vom Verwaltungsrat gewählt werden.

Jeder Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre zugunsten einer Ausschüttung der Dividenden an die Aktionäre eines Teilfonds erfordert die vorherige Zustimmung der Aktionäre dieses Teilfonds.

Die Zahlung von Dividenden an Eigentümer von Namensaktien erfolgt an ihre im Verzeichnis der Aktionäre eingetragene Adresse.

Aktionäre können Dividenden, die angekündigt, aber nicht von den Aktionären vereinnahmt wurden, nicht mehr einfordern und sind verpflichtet, diese Dividenden einzufordern, die nach einer Frist von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Dividendenzahlung zurück an die Gesellschaft fallen. Der Verwaltungsrat hat alle Befugnisse und kann alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Rückgabe dieser Dividenden an die Gesellschaft sicherzustellen.

Schließung von Teilfonds oder Aktienkategorien und Verschmelzung der Gesellschaft oder Einlage ihrer Teilfonds

Artikel 27:

Unbeschadet der Bestimmungen unter den Buchstaben A. und B. unten unterliegen die Schließung von Teilfonds oder Aktienkategorien sowie die Verschmelzung der Gesellschaft oder auch die Einlage eines oder mehrerer ihrer Teilfonds den Bedingungen und Verfahren, die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben sind, insbesondere was das Verschmelzungsvorhaben und die den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Informationen betrifft.

A. Schließung von Teilfonds oder Aktienkategorien

Wenn aus irgendeinem Grund (i) der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds unter zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (2.500.000,- EUR) fällt oder wenn der Wert des Nettovermögens einer Aktienkategorie eines solchen Teilfonds auf eine vom Verwaltungsrat als Mindestschwelle angesehene Höhe sinkt, unter welcher dieser Teilfonds oder diese Kategorie nicht mehr wirtschaftlich geführt werden kann, oder (ii) wenn erhebliche Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Situation dies rechtfertigen, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Aktien eines Teilfonds oder einer bestimmten Aktienkategorie zu dem an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, geltenden Nettoinventarwert je Aktie beschließen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Aufwendungen zur Realisierung von Anlagen, der Schließungskosten und der noch nicht abgeschriebenem Gründungskosten).

Die Gesellschaft lässt den Aktionären des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienkategorie vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zwangsrücknahme wirksam wird, eine

schriftliche Mitteilung zukommen. In dieser Mitteilung werden die Gründe für diese Rücknahme und die hierfür geltenden Verfahren erläutert. Sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienkategorie bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses nicht mehr die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien beantragen. Wenn der Verwaltungsrat Rücknahmen oder Umtausche der Aktien gestattet, erfolgen diese Rücknahmen und Umtausche nach den vom Verwaltungsrat im Prospekt festgelegten Modalitäten kostenfrei (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Aufwendungen zur Realisierung von Anlagen, der Schließungskosten und der noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zwangsrücknahme in Kraft tritt.

B. Verschmelzung der Gesellschaft oder Einlage ihrer Teilfonds

1) Der Verwaltungsrat kann eine Verschmelzung der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung mit einem anderen in Luxemburg oder im Ausland ansässigen OGAW oder einem der Teilfonds dieses anderen OGAW beschließen. Wenn die Gesellschaft bei der Verschmelzung die aufnehmende Gesellschaft ist, kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens allein beschließen.

Wenn die Gesellschaft an der Verschmelzung als aufgenommene Gesellschaft beteiligt ist, muss die Hauptversammlung der Aktionäre die Verschmelzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Aktionäre genehmigen und über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entscheiden, ohne dass für die Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl der Anwesenden verlangt wird.

Auf diese Weise von der Hauptversammlung oder vom Verwaltungsrat getroffene Entscheidungen werden den Aktionären mitgeteilt und/oder gegebenenfalls in der Presse veröffentlicht, wie dies im Prospekt vorgesehen ist.

Unabhängig davon, ob die Gesellschaft an der Verschmelzung als aufnehmende oder als aufgenommene Gesellschaft beteiligt ist, haben die Aktionäre die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Mitteilung/Veröffentlichung die Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen. In diesem Fall fallen keine Rücknahmegebühren an. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss zur Einlage für alle Aktionäre, die nicht Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht haben, bindend.

2) Der Verwaltungsrat kann eine Einlage eines der Teilfonds der Gesellschaft in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen in Luxemburg oder im Ausland ansässigen OGAW oder auch in einen der Teilfonds dieses anderen OGAW beschließen.

Die Aktionäre haben innerhalb eines Monats ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Veröffentlichung die Möglichkeit, die Rücknahme ihrer Aktien oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu beantragen. In diesem Fall fallen keine Rücknahmegebühren an. Nach Ablauf dieser Frist ist der Beschluss zur Einlage für alle Aktionäre, die nicht Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht haben, bindend.

Auflösung – Liquidation

Artikel 28:

Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung der Aktionäre jederzeit und aus welchem Grund auch immer die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft vorschlagen.

Beträgt das Grundkapital der Gesellschaft weniger als zwei Drittel des in Artikel 5 genannten Mindestkapitals, so legt der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung vor.

Die Hauptversammlung, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestbeteiligung erforderlich ist, beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung auch vorgelegt, wenn das Grundkapital der Gesellschaft weniger als ein Viertel des in Artikel 5 der Satzung festgelegten Mindestkapitals beträgt; in diesem Fall wird die Hauptversammlung abgehalten, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestbeteiligung erforderlich ist, und der Beschluss zur Auflösung wird von den Aktionären gefasst, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen repräsentieren.

Für den Fall, dass die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und die von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt werden, welche ihre Befugnisse und ihre Vergütung vorbehaltlich der Anwendung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung festlegt.

Der Nettoerlös, der sich aus der Liquidation der einzelnen Teilfonds ergibt, wird von den Liquidatoren an die Aktionäre jedes Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien des betreffenden Teilfonds ausgeschüttet.

Der Liquidationserlös, der bei Beendigung der Liquidation nicht ausgeschüttet wurde, wird zugunsten der nicht identifizierten Aktionäre bei der Caisse des Consignations in Luxemburg bis zur Verjährung nach dreißig Jahren treuhänderisch hinterlegt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts, Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen von Aktien dieses Teilfonds werden im Liquidationszeitraum ebenfalls ausgesetzt.

Die Versammlung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter den gesetzlichen Mindestwert von zwei Dritteln bzw. einem Viertel gefallen ist, abgehalten wird.

Änderung der Satzung

Artikel 29:

Die vorliegende Satzung kann durch einen gemäß den Abstimmungs- und Beschlussfähigkeitsbedingungen des luxemburgischen Rechts gefassten Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre zu gegebener Zeit abgeändert werden. Für jede Änderung, die Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre eines Teilfonds gegenüber jenen der anderen Teilfonds hat, gelten darüber hinaus dieselben Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und Mehrheit auf der Ebene dieser Teilfonds.

Sollten die Stimmrechte eines oder mehrerer Aktionäre gemäß Artikel 11 ausgesetzt werden oder sollten ein oder mehrere Aktionäre gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichten, so finden diese mutatis mutandis Anwendung.

Allgemeine Bestimmung

Artikel 30:

Hinsichtlich aller nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten vereinbaren die Parteien die Geltung des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und dessen Änderungsgesetzen sowie des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.

7. Mai 2019 (die englische Fassung ist maßgebend)